

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Herrn Daniel Roth
Bundesgasse 3
3003 Bern
regulierung@gs-efd.admin.ch

Per E-Mail
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Stephan Rieder
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
stephan.rieder@finma.ch

6300 Zug, 16. Dezember 2013 Dg/jf
Baarerstrasse 12
Tel. 041 729 15 35 Fax 041 729 15 36
benno.degrandi@vhv-bcg.ch
www.vhv-bcg.ch

**Anhörung zur Totalrevision der Bankenverordnung (EFD)
Rechnungslegung Banken: Anhörung zu neuen Vorschriften (FINMA)**

Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrter Herr Rieder

Wir beziehen uns auf die am 29. Oktober 2013 eröffneten Anhörungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Banken und bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Anhörungen erlauben wir uns, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe gemeinsam in der vorliegenden koordinierten Stellungnahme zu behandeln.

Wir begrüssen grundsätzlich die Überarbeitung und Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften für Banken. Durch die Anpassung an Neuerungen des Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht (OR) sowie an Entwicklungen auf dem Gebiet internationaler Rechnungslegungsstandards wird sichergestellt, dass den Banken in der Schweiz auch künftig ein vollwertiger, eigenständiger und allgemein anerkannter Rechnungslegungsstandard zur Verfügung steht und dass die Vergleichbarkeit zu Jahresabschlüssen nach OR und Swiss GAAP FER gewährleistet bleibt. Dennoch gibt es gewisse Aspekte der Vorlage, die unseres Erachtens noch verbessert werden sollten. Unsere diesbezüglichen Kommentare und Anliegen sind im Folgenden nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage (E-BankV, E-FINMA-RS und Anhänge) und in der Abfolge der einzelnen Bestimmungen gegliedert.

A. Bankenverordnung (E-BankV), Art. 25 bis 42

Art. 27 Abs. 1: Verrechnung der Wertberichtigung mit dem Aktivum (i.V.m. Rz 36, 59, 621 E-FINMA-RS)

In Übereinstimmung mit Art. 960a Abs. 3 OR ist vorgesehen, dass Wertberichtigungen neu zwingend direkt mit dem betroffenen Aktivum verrechnet werden müssen. Von der Übernahme dieser Vorgabe aus dem OR müsste unseres Erachtens jedoch unter Anwendung von Art. 6 Abs. 2 BankG und im Sinne einer „Besonderheit des Bankgeschäfts“ abgesehen und stattdessen die heutige Regelung beibehalten werden. Die Bilanzposition „Forderungen“ weist im Branchenvergleich eine vollkommen unterschiedliche Bedeutung auf, weshalb die Bestimmung für Banken einen bedeutend höheren Aufwand bedeuten würde, ohne dass ein wesentlicher Nutzen für den Bilanzleser ersichtlich wäre.

Im Gegenteil, die Abkehr vom Bruttoprinzip würde unseres Erachtens sogar zu Lasten der Transparenz gehen, da in der Bilanz der Jahres- und Halbjahresabschlüsse weder die ursprünglichen Aktivpositionen noch die Wertberichtigungen ersichtlich wären, sondern nur noch deren Nettobetrag. In den Halbjahresabschlüssen gibt es zudem keine diesbezüglichen Angaben im Anhang, die diesen Informationsverlust ausgleichen würden.

Wir beantragen deshalb, die bisherige Regelung von Art. 25 Abs. 3 BankV (Wahl zwischen Direktverrechnung auf der Aktivseite der Bilanz oder Ausweis auf der Passivseite der Bilanz) beizubehalten.

Die Übergangsbestimmung gemäss Randziffer 621 des E-FINMA-RS, welche den Banken für die Umstellung betreffend den Abzug der Wertberichtigungen von den Aktivpositionen bis Anfang 2017 Zeit einräumt, ist zwar hilfreich für die praktische Umsetzung, vermag jedoch nichts an unserer grundsätzlichen Kritik an dieser Neuerung zu ändern.

Art. 27 Abs. 2: Einzel-/Sammelbewertung

Eine gegenüber dem OR (Art. 960) eingeschränkte Anwendung der Sammelbewertung für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte lehnen wir aus verschiedenen Gründen ab.

Erstens sind gemäss unserer Einschätzung die Kriterien von Art. 6 Abs. 2 BankG („Besonderheiten des Bankgeschäftes“ / „Schutz der Gläubiger“) für eine Abweichung vom OR in diesem Fall klar nicht erfüllt. Der Umgang mit Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten stellt keine „Besonderheit des Bankgeschäftes“ dar, sondern betrifft alle Unternehmen aller Branchen gleichermaßen.

Auch das andere Kriterium des Gläubigerschutzes kann unseres Erachtens in diesem Fall keine Abweichung vom OR begründen, da der Gläubigerschutz bereits ausreichend und bedeutend wirkungsvoller durch die bestehenden und in jüngster Vergangenheit gar signifikant erhöhten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie die Vorgaben zum Risikomanagement gewährleistet wird. Die Einzelbewertung gewisser Bilanzpositionen leistet hier keinen zusätzlichen Schutz für die Gläubiger.

Zweitens führt der Vorschlag zu zusätzlicher Volatilität bei den Gewinnen wie auch den Steuerzahlungen und den Eigenmitteln der Banken. Die Aufrechnung von temporären Wertverlusten mit gleichzeitig vorhandenen Bewertungsreserven bei der Sammelbewertung führt zu einem „glättenden“ Effekt in der Bewertung der Beteiligungen. Das OR, wie auch der Vorschlag zur neuen Rechnungslegung für Banken erlauben stille Reserven zum Zweck einer ausgeglichenen Geschäftsentwicklung explizit. Durch den Vorschlag zur Einzelbewertung wird dieses Prinzip jedoch eingeschränkt.

Aus den genannten Gründen sind wir klar der Ansicht, dass die Sammelbewertung – analog Art. 960 OR – für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte auch für

Banken in der Regel möglich sein muss. Eine Ungleichbehandlung gemäss Art. 6 Abs. 2 BankG ist keinesfalls gerechtfertigt, weshalb der letzte Satz von Art. 27 Abs. 2 E-BankV gestrichen werden muss.

B. FINMA Rundschreiben 2015/xy (E-FINMA-RS)

Rz 36, 59, 621: Verrechnung der Wertberichtigung mit dem Aktivum

Die Bemerkungen zu Art. 27 Abs. 1 E-BankV gelten analog für diese Randziffern.

RZ 74 ff. und A2-2 ff.: Forderungen aus Geldmarktpapieren

Bei Forderungen aus Geldmarktpapieren handelt es sich um kurzfristige Forderungen. Deshalb passen sie nicht in die Finanzanlagen. Die Position "Finanzanlagen" würde massiv aufgebläht und Transparenz ginge verloren.

Wir beantragen deshalb, die Position "Forderungen aus Geldmarktpapieren" beizubehalten.

Rz 324 ff.: Erleichterungen bei der Erstellung einer Konzernrechnung

Bezüglich Erleichterungen bei der Erstellung einer Konzernrechnung ("Konsolidierungsrabatt") fällt auf, dass verschiedene Erleichterungen zu Bestandteilen des Anhangs im Vergleich zur aktuell gültigen Regelung (Art. 25k BankV) nicht mehr vorgesehen sind.

Wir sind der Ansicht, dass die Erleichterungen im bisherigen Umfang beibehalten werden sollten, da sie sich einerseits bewährt haben und andererseits dem Umstand Rechnung tragen, dass in vielen Konzernrechnungen das Stammhaus einen überragenden Anteil ausmacht. Eine doppelte Erstellung und Veröffentlichung sehr ähnlicher Zahlen macht unserer Ansicht nach wenig Sinn, während sie jedoch unnötigen zusätzlichen Aufwand für die Banken schafft. Dieselben Überlegungen gelten analog auch für Banken, die einen überragenden Anteil an der Konzernrechnung der sie beherrschenden Holding ausmachen.

Rz 343 und 345: Zwischenabschluss

Die Bezugsgrössen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen und -rückstellungen können sich zwischen erstem Semester und Jahresende stark verändern.

Wir beantragen deshalb, die bisherige Regelung von Art. 25a Abs. 6 BankV (Möglichkeit, die Erfolgsrechnung auf den Ausweis bis zur Position Bruttogewinn zu beschränken) beizubehalten, Rz 343 entsprechend zu ergänzen und RZ 345 zu streichen.

Rz 369: Auswirkung der eigenen Kreditwürdigkeit

Die Formulierung in dieser Randziffer ist unserer Erachtens unklar und kann zu möglicherweise unbeabsichtigten Konsequenzen führen. Bei einer wörtlichen Auslegung von Rz 369 muss der Fair Value bereits im Emissionszeitpunkt um den Effekt des eigenen Kreditrisikos bereinigt werden. Beispiel: Effektiver Emissionspreis der Bondkomponente = 90, risikofreier Emissionspreis der Bondkomponente (d.h. ohne eigene Kreditwürdigkeit) = 94. Bei der Differenz von 4 handelt es sich gemäss dem Wortlaut von Randziffer 369 um die Auswirkung der

eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value, welcher die Erfolgsrechnung nicht beeinflussen darf. Es stellt sich die Frage, wie in diesem Beispiel die aus der Neutralisierung der eigenen Kreditwürdigkeit resultierende Erhöhung des Fair Value im Emissionszeitpunkt verbucht werden müsste und was die Folgebehandlung wäre. Unseres Erachtens zielt die Rz 369 jedoch darauf ab, dass kein Erfolg ausgewiesen wird, der sich aufgrund einer Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit nach der Emission ergibt. Die im Emissionszeitpunkt im Fair Value enthaltene eigene Kreditwürdigkeit (im obigen Beispiel 4) sollte nach unserem Verständnis über die Laufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam erfasst werden (wie dies auch bei einer Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten der Fall wäre).

Die Formulierung der Randziffer müsste zum besseren Verständnis deshalb wie folgt angepasst werden: „Die allfällige Auswirkung einer Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value nach der erstmaligen Bilanzierung (oder nach dem Emissionszeitpunkt) muss neutralisiert werden und darf die Erfolgsrechnung nicht beeinflussen ...“.

Rz 497 ff.: Dynamische Methode für Vorsorgeeinrichtungen

Wir verstehen Rz 497 so, dass sämtliche erfolgsneutralen Buchungen nach den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erfolgswirksam zu erfassen sind. Da damit auch versicherungsmathematische Gewinne und Verluste in der Erfolgsrechnung erfasst werden müssten, würde dies zu einer starken Zunahme der Volatilität des Jahresgewinns führen, womit dieses Wahlrecht kaum ausgeübt werden dürfte.

Es ist deshalb unseres Erachtens zu prüfen, ob eine alternative Buchungsmethodik möglich ist, um diese zusätzliche Volatilität in der Erfolgsrechnung zu vermeiden.

Rz 602 ff.: Mitarbeiterbeteiligungspläne

In den Rz 602 ff. fehlen unseres Erachtens Vorgaben zur Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen, bei denen die Mitarbeitenden einer Bank Aktien oder Optionen auf Aktien einer anderen Gesellschaft des Konzerns erhalten (in der Regel Aktien oder Optionen auf Aktien der Muttergesellschaft). Solche Eigenkapitalinstrumente fallen weder unter die echten noch unter die virtuellen Eigenkapitalinstrumente gemäss Rz 604. Des Weiteren geht aus dem Rundschreiben nicht eindeutig hervor, ob für solche Mitarbeiterbeteiligungspläne im Einzelabschluss der Bank die Tabelle auf Seite 49 in Anhang 5 offenzulegen ist.

Rz 610: Veröffentlichung von Zwischenabschlüssen

Wir sind der Ansicht, dass für Zwischenabschlüsse die heute gültige Regelung in Art. 26 Abs. 2 BankV beibehalten werden sollte („Die Zwischenabschlüsse sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer schweizerischen Zeitung zu veröffentlichen; sie können auch von einem Bankenverband gemeinsam in einer gedruckten Übersicht herausgegeben werden, welche wie die übrigen Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen ist.“).

Rz 619 ff.: Übergangsbestimmungen

Unseres Erachtens ist der vorgesehene Zeitplan, welcher eine Umsetzung der neuen Bestimmungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen, ausgesprochen ambitiös. Insbesondere auch kleinere Institute haben grosse Bedenken in Bezug auf eine rechtzeitige Umsetzung der neuen Vorschriften, da diese zahlreiche systemtechnische Anpassungen nach sich ziehen werden. Des Weiteren ist auch damit zu rechnen, dass sich im Rahmen der Umsetzung zahlreiche Interpretationsfragen in Bezug auf die Auslegung der neuen Bestimmungen ergeben werden.

C. Anhänge zum FINMA Rundschreiben 2015/xy (E-FINMA-RS)**Anhang 5, Seite 40: Tabelle: Darstellung der emittierten Strukturierten Produkte**

Die oben links in der Tabelle enthaltene Formulierung „Zugrundeliegendes Instrument / Underlying“ kann unseres Erachtens unterschiedlich verstanden werden.

Wir empfehlen deshalb, die im Erläuterungsbericht (Seite 21, Punkt 14) enthaltene Formulierung „Zugrundeliegendes Risiko (underlying risk) des eingebetteten Derivats“ zu verwenden.

Anhang 5, Seiten 78/79: Aufgliederung des Erfolgs aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option

Wir gehen davon aus, dass die in der Tabelle geforderten Informationen in den Buchführungssystemen der allermeisten Banken nicht in der für eine sinnvolle Offenlegung erforderlichen Granularität vorhanden sind (eine Offenlegung der zugrunde liegenden Risiken erfordert unseres Erachtens eine risikomässige Zerlegung der einzelnen Finanzinstrumente). Falls die einzelnen Finanzinstrumente nicht zerlegt werden, sondern entsprechend dem Hauptrisiko zugeteilt werden, ergibt sich unseres Erachtens bei vielen Banken eine Offenlegung ohne jegliche Relevanz. Beispiel: Das FX-Risiko einer US-Aktie wird durch eine Devisenoption (USD/CHF) abgesichert. Der Erfolg aus der US-Aktie (inkl. FX-Effekt) wird in der Zeile Beteiligungstitel ausgewiesen, während der Erfolg aus der Devisenoption in der Zeile Devisen ausgewiesen wird.

Wir schlagen deshalb vor, auf diese Aufgliederung gänzlich zu verzichten.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen Ihnen Herr Daniel Voegelin (daniel.voegelin@vontobel.ch) oder Herr Stephan Eugster (stephan.eugster@vontobel.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken VHV

Dr. Benno Degrandi
Sekretär

Dr. Georg Hess
Sekretär